

Ungleichbehandlung des Bargelds gegenüber dem Digitalen Euro



Facharbeit

Hansjörg Stützle und Hakon von Holst

Herausgegeben von:

Hansjörg Stütze

Krummes Land 11

88690 Uhdingen-Mühlhofen

Tel.: 07556/920215

info@wertvollleben.net

Erscheinungsdatum: 04.11.2025. Zuletzt aktualisiert am 01.03.2026.

Eine englische Fassung dieser Arbeit ist unter www.Bargelderhalt.info/doc-unequal-e-euro erhältlich.

Hansjörg Stütze und Hakon von Holst sind Initiatoren der Petition zum Erhalt des Bargelds als Zahlungsmittel in Europa. Informationen über die Initiative finden sich auf www.Bargelderhalt.eu.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Hauptteil	5
2.1 Acht Beispiele für die Ungleichbehandlung des Bargelds.....	5
Nr. 1: Akzeptanz durch die Wirtschaft.....	5
Erläuterung.....	5
Nr. 2: Akzeptanz durch öffentliche Einrichtungen.....	6
Erläuterung.....	6
Nr. 3: Verpflichtung der Banken zur Auszahlung des Bankguthabens.....	8
Erläuterung.....	8
Nr. 4: Gebührenfreiheit.....	9
Erläuterung.....	9
Nr. 5: Geschäftsmodell, Marketingbudget und Innovation.....	10
Erläuterung.....	10
Nr. 6: Zugänglichkeit.....	11
Erläuterung.....	11
Nr. 7: Einzahlung auf das Bankkonto.....	12
Erläuterung.....	12
Nr. 8: Händlergebühren.....	13
Erläuterung.....	14

1 Einleitung

Der Digitale Euro werde „das Bargeld natürlich nicht ersetzen“, sondern „ergänzen“, sagte EZB-Präsidentin Christine Lagarde am 14. Februar 2022 im EU-Parlament in Straßburg.¹ Diesem Ziel muss die von der EU-Kommission am 28. Juni 2023 vorgelegte Bargeld-Verordnung² gerecht werden. Der Gesetzesvorschlag kam im Paket mit der Digital-Euro-Verordnung³. Ein Vergleich beider Rechtstexte zeigt jedoch, dass das Bargeld in seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Digitalen Euro in acht Punkten benachteiligt wird.

Auf dieser Basis hat das Bargeld keine Aussicht, im Verdrängungswettbewerb mit den elektronischen Zahlungsmitteln zu bestehen. Banken und Finanzdienstleister wie PayPal füttern ihre Zahlungsprodukte mit einem Werbebudget. Dem Bargeld als staatliches Zahlungsmittel bleibt eine solche Unterstützung vorenthalten, was an der zurückgehenden Bargeld-Nutzung deutlich wird. Damit die Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld erhalten bleibt, muss mindestens bei nachfolgenden Punkten nachgebessert und eine Gleichstellung mit dem Digitalen Euro erreicht werden.⁴

Sollten es EU-Ministerrat und EU-Parlament verpassen, die Bargeld-Verordnung zu verbessern, wird sich der Digitale Euro nicht als Ergänzung zu Bargeld erweisen, sondern als ernste Konkurrenz. Der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Christian Rieck schrieb kürzlich: „Ein gesetzliches Zahlungsmittel, das privilegiert wird, verdrängt das andere durch ökonomische Incentives, nicht durch demokratische Entscheidung.“⁵ Ein Digitaler Euro kann die Zahlungsmittelpräferenzen von Wirtschaft und Bevölkerung verändern. In der Folge bewirken Netzwerkeffekte den Rückgang des Bargelds und senken seine Akzeptanz und Verfügbarkeit.⁶ Dies widerspricht der Zielvorgabe von Christine Lagarde.

Wenn der Staat dem Bargeld eine Basis vorenthält, auf der es sicher überleben kann, während Politiker und Institutionen betonen, dass das Bargeld nicht in Gefahr ist und für alle Zeiten erhalten bleibt, wird das Vertrauen in unseren Staat weiter sinken – mit allen daraus erwachsenden Folgen. Die Politik steht jetzt vor der Wahl, das einzige staatliche Zahlungsmittel zu schützen oder die Bargeldabschaffung, vorangetrieben durch die Wirtschaft, gewähren zu lassen.

1 Videoaufzeichnung unter https://multimedia.europarl.europa.eu/en/video/20th-anniversary-of-the-euro-opening-statement-by-christine-lagarde-ecb-president_1218319.

2 Verordnungstext COM(2023) 364 final unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0364>.

3 Verordnungstext COM(2023) 369 final unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0369>.

4 13 konkrete Verbesserungsvorschläge finden Sie zudem unter: www.Bargelderhalt.info/dok-verbesserung-vo.

5 Siehe <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7392922392609624065/>.

6 Mit Netzwerkeffekten rechneten auch Mitarbeiter der EU-Kommission in einem Aufsatz über „ökonomische Konsequenzen von digitalen Zentralbankwährungen“. Siehe „Quarterly Report on the Euro Area“, Ausgabe 20, Nummer 3 in 2021, Seite 40.

2 Hauptteil

2.1 Acht Beispiele für die Ungleichbehandlung des Bargelds

Im Folgenden vergleichen wir den Verordnungsvorschlag über den Digitalen Euro mit dem Gesetzesentwurf für das Bargeld.

Nr. 1: Akzeptanz durch die Wirtschaft

Fragestellung: Gilt ein Verbot der Ablehnung des Zahlungsmittels mit Schild an der Ladentür mit Inkrafttreten der Verordnung?

E-Euro	Bargeld
Ja.	Nein, geht nicht klar aus der Verordnung hervor.

Erläuterung

→ Die Bargeld-Verordnung erlaubt den Ausschluss von Banknoten und Münzen im Rahmen einer Übereinkunft von Zahler und Zahlungsempfänger (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b). Von einer (stillschweigenden) Übereinkunft sprechen viele Juristen bereits dann, wenn ein Kunde einen Laden betritt in dem Wissen, dass keine Barzahlung möglich ist. Die Digital-Euro-Verordnung schiebt einer solchen Praxis den Riegel vor. Sie umfasst mit Artikel 10 eine klare Regelung, dass Händler den E-Euro nicht generell ablehnen dürfen. Ladenbetreiber müssen sich individuell mit jedem Kunden einigen, sodass Verbraucher auf E-Euro-Zahlung bestehen können.

→ Eine detaillierte Begründung dieser Auslegung finden Sie in unserem Fachaufsatz „Einzelhändler und Dienstleister schaffen das Bargeld ab – auch unter der geplanten EU-Bargeld-Verordnung?“ unter www.Bargelderhalt.info/dok-kein-bargeld-schild.

Nr. 2: Akzeptanz durch öffentliche Einrichtungen

Fragestellung: Wäre die Akzeptanz des Zahlungsmittels durch öffentliche Stellen (Nahverkehrsbetriebe, Ämter) gewährleistet?

E-Euro	Bargeld
<p>Die Verordnung geht nicht ausdrücklich auf diesen Fall ein; es fallen jedoch Zahlungsempfänger aller Art in ihren Anwendungsbereich, somit auch staatliche Stellen. Da digitale Zahlungsmittel zunehmend Standard sind und weil sich nicht rechtfertigen lässt, weshalb eine öffentliche Stelle zwar digitale Zahlungsmittel privater Anbieter, nicht jedoch den E-Euro akzeptieren sollte, wird die E-Euro-Akzeptanz in der Praxis gewährleistet sein.</p>	<p>Nein. Die Verordnung zitiert ein Urteil des EuGHs, wonach der Staat aus Gründen öffentlichen Interesses die Akzeptanz von Bargeld verweigern und Ausnahmen vorsehen kann. Damit ist in Zukunft häufiger zu rechnen, weil sich die Möglichkeiten, Bargeld auf der Bank einzuzahlen, verschlechtern und den öffentlichen Stellen somit ein größerer Aufwand entsteht. Menschen, die kein Bankkonto besitzen, könnten in Zukunft vom Ämtern und Nahverkehrsbetrieben auf das gesetzliche Zahlungsmittel E-Euro verwiesen werden, weil dieser auch von Menschen ohne Bankkonto kostenfrei nutzbar wäre.</p> <p>In Deutschland ist es Nahverkehrsbetrieben seit 2021 durch Paragraph 7 der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ explizit erlaubt, Bargeld abzulehnen. Dieses Gesetz wird auch nach Inkrafttreten der EU-Bargeld-Verordnung wirksam bleiben, wenn die EU-Verordnung nicht durch eine Regel verbessert wird, wonach die Mitgliedstaaten die Akzeptanz auch im öffentlichen Verkehr sicherstellen müssen.</p>

Erläuterung

→ Beim Digitalen Euro leitet sich der Anwendungsbereich aus Artikel 7 (Annahmepflicht) in Verbindung mit Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) ab. In der Bargeld-Verordnung leitet sich der Anwendungsbereich aus Artikel 4 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 ab.

→ Der Verweis auf das EuGH-Urteil (Rechtssache C-423/19, Randnummern 67–68) findet sich in Erwägungsgrund 4 der Bargeld-Verordnung.

→ Nach repräsentativer Untersuchung der Bundesbank waren die Deutschen im Jahr 2023 in Behördenangelegenheiten in 50 Prozent der Fälle genötigt, digital zu bezahlen. 2021 waren es noch 37 Prozent.⁷

→ Artikel 14 Absatz 3 E-Euro-Verordnung verschafft Menschen ohne Bankkonto Zugang zum Digitalen Euro.

7 Deutsche Bundesbank: Zahlungsverhalten in Deutschland 2023, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/934826/cf30c0491030c0c6eab3d341d1990e12/mL/zahlungsverhalten-in-deutschland-2023-data.pdf#page=31>.

Nr. 3: Verpflichtung der Banken zur Auszahlung des Bankguthabens

Fragestellung: Geld abheben vom Bankkonto ist zwingend in dem Zahlungsmittel anzubieten?

E-Euro	Bargeld
Ja, die Bank muss eine E-Euro-Geldbörse bereitstellen und die E-Euro-Auszahlung vom Bankkonto ermöglichen.	Nein, die Verordnung schreibt nicht ausdrücklich vor, dass sich Banken am Betrieb von Geldautomaten oder Bankschaltern beteiligen müssen. Theoretisch könnten sie sogar vertraglich mit dem Kunden regeln, dass eine Bargeldauszahlung auch nicht an Geldautomaten Dritter möglich ist. Es mangelt an einer Regelung, die besagt, dass Girokontoinhaber unabhängig vom Girokontomodell Anspruch auf Bargeldauszahlung besitzen.

Erläuterung

→ Zur Bereitstellung und Auszahlung von E-Euros siehe Artikel 13 und 14 E-Euro-Verordnung.

→ Die Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht Daniela Bergdolt bestätigte dem Onlinemedium Multipolar, dass Banken die Bargeldauszahlung vertraglich ausschließen können. Bislang habe kein höheres Gericht entschieden, dass dies unrechtmäßig sei.⁸

⁸ Multipolar: Digitaler Euro und die Zukunft des Bargelds, <https://multipolar-magazin.de/artikel/digitaler-euro-bargeld>.

Nr. 4: Gebührenfreiheit

Fragestellung: Eine Bank muss Privatmenschen Geldabheben vom Bankkonto kostenlos anbieten?

E-Euro	Bargeld
Ja, E-Euro-Dienste wie E-Euro-Abhebung oder E-Euro-Zahlung sind kostenlos.	Nein, die Verordnung macht keine Vorschriften diesbezüglich.

Erläuterung

→ Artikel 17 E-Euro-Verordnung schreibt fest, dass natürlichen Personen keine Gebühren zu berechnen sind.

Nr. 5: Geschäftsmodell, Marketingbudget und Innovation

Fragestellung: Sieht die Verordnung vor, dass die Banken eine Unterstützung erhalten, dafür dass sie die Auszahlung von E-Euros oder Bargeld anbieten und deren Nutzung als Zahlungsmittel ermöglichen?

E-Euro	Bargeld
<p>Ja, Banken sollen mit dem E-Euro Profite erzielen, indem sie Gebühren vom Händler für E-Euro-Zahlungen verlangen, „einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne“ – Stichwort „Kompensationsmodell“. Gleichzeitig übernimmt die Europäische Zentralbank „die Kosten für die Ausgabe des Digitalen Euro und die Abwicklung der Transaktionen“, wie uns die Deutsche Bundesbank mitteilte.</p> <p>Banken haben deshalb ein finanzielles Interesse daran, Barzahler mit neuen Argumenten wie Datenschutz zur Nutzung des Digitalen Euros zu bewegen. Durch dieses finanzielle Interesse kann der Digitale Euro auf ein Werbebudget zurückgreifen, das dem Bargeld vorenthalten bleibt. Da Profite winken, werden Finanzdienstleister innovative Zahlungslösungen auf Basis des E-Euros entwickeln. Nach Auskunft der Bundesbank sind zudem „Aufklärungskampagnen und Schulungen für Händler und Verbraucher vorgesehen“, um „das Vertrauen und das Verständnis für den Digitalen Euro zu erhöhen“.</p>	<p>Nein, die Banken werden daher versuchen, die Kosten für die Bargeldversorgung auf jene Bürger und Händler umzulegen, die Bankschalter und Geldautomaten nutzen, um Bargeld abzuheben oder einzuzahlen. Es bleibt dabei, dass Finanzunternehmen mit einem enormen Werbebudget für digitale Zahlungsmittel werben und das Bargeld legal mit Schmutzkampagnen überziehen.⁹ Mit dem E-Euro wird Innovation im digitalen Bereich gefördert. Auch das Bargeld müsste attraktiv gemacht werden. Das macht man nicht, indem man die Barzahlung in immer mehr Bereichen abschafft, sei es auf den Ämtern oder im Nahverkehr. Der Staat hätte sogar die Möglichkeit, neue Nutzungsfelder für Bargeld zu öffnen – beispielsweise wenn er für Menschen ohne Bankkonto die Möglichkeit einrichtete, online beantragte Behördendienstleistungen bar zu begleichen mit einem Code an der Supermarktkasse.</p>

Erläuterung

→ Zu Gebühren für Händler beim Digitalen Euro siehe Artikel 17 Absatz 2.

→ Seit Umsetzung der ersten EU-Zahlungsdiensterichtlinie in deutsches Recht im Jahr 2009 müssen Banken für die Bargeldauszahlung keine Freipostenregelung mehr vorsehen. So urteilte der Bundesgerichtshof im Jahr 2019.¹⁰

⁹ Als Beispiel können die Kampagnen von Paypal – <https://bargeldverbot.info/2025/09/09/paypal-feldzug> – und Mastercard – <https://bargeldverbot.info/2021/02/22/mastercard-gesundheitsgefahr-aufgedeckt> – dienen.

¹⁰ Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.06.2019, XI ZR 768/17, Randnummern 30 und 31.

Nr. 6: Zugänglichkeit

Fragestellung: Das Zahlungsmittel wäre Bankkunden von überall aus zugänglich, also leicht verfügbar?

E-Euro	Bargeld
Ja, Internetverbindung und Smartphone- oder Computerbesitz vorausgesetzt. Die Nachfrage nach dem Digitalen Euro spielt keine Rolle.	Nein, Verordnung fordert nur „hinreichenden Zugang“ zu Bargeld, ohne eine Definition zu treffen. Die EU-Kommission wird selbst eine Definition treffen. „Hinreichend“ ist keine absolute Festlegung wie „maximal 2 Kilometer Straßenweg vom Wohnort zur Bargeldquelle für 90 Prozent der Bevölkerung“. Es steht zu befürchten, dass die Anforderung des hinreichenden Zugangs in Relation zur Intensität der Bargeldnutzung interpretiert werden wird, sodass sich der Zugang immer weiter verschlechtert.

Erläuterung

→ Nach Artikel 9 Absatz 2 Bargeld-Verordnung legt die EU-Kommission im Rahmen eines nachgelagerten Rechtsaktes fest, an welchen Indikatoren die EU-Regierungen den Zustand der Bargeldversorgung zu bemessen haben.

→ Erwägungsgrund 6 der Verordnung betont das Gebot der Verhältnismäßigkeit, wenn es um Maßnahmen zum Schutz des Bargelds geht. Im selben Atemzug wird den EU-Regierungen eine Bandbreite möglicher Maßnahmen zum Schutz der Akzeptanz von Bargeld vorgeschlagen, die von einem Total-Verbot des No-Cash-Schildes an der Ladentür bis zur weitgehenden Toleranz dieses Phänomens reichen, wenn lediglich Supermärkten und Apotheken die Akzeptanz zwingend vorgeschrieben wird. Es ist also damit zu rechnen, dass mit sinkender Bargeld-Nutzung auch Akzeptanz und Verfügbarkeit zurückgehen, wobei diese Entwicklung als natürlich gerechtfertigt werden wird und Gegenmaßnahmen den Stempel „unverhältnismäßig“ erhalten.

Nr. 7: Einzahlung auf das Bankkonto

Fragestellung: Ein Händler kann seine Einnahmen in dem Zahlungsmittel problemlos in Bankguthaben umwandeln, um seine Lieferanten zu bezahlen?

E-Euro	Bargeld
Ja, Umwandlung von E-Euros des Kunden in Bankguthaben des Verkäufers findet bei Bezahlung automatisch und unmittelbar statt (sogenannter Wasserfallmechanismus).	Nein, das ist nicht gesagt. Dem Verordnungsvorschlag nach läge es nach seiner Verabschiedung in den Händen der EU-Kommission, zu bestimmen, in welcher Form ein „hinreichender Zugang“ zu Bargeld sichergestellt werden muss. In der Praxis könnte die EU-Kommission den Fokus allein auf Bargeldbezugspunkte legen anstatt auch auf Möglichkeiten für Händler, Münz- und Papiergeldeinnahmen aufs Konto einzuzahlen. Das Bankfilialsterben setzt sich aktuell rasant fort.

Erläuterung

→ Nach Artikel 9 Absatz 2 Bargeld-Verordnung legt die EU-Kommission im Rahmen eines nachgelagerten Rechtsaktes fest, an welchen Indikatoren die EU-Regierungen den Zustand der Bargeldversorgung zu bemessen haben.

→ Die Zahl der Bankzweigstellen in Deutschland ging 2024 um acht Prozent zurück, 2023 um fünf Prozent. 2017 wurden noch 30.126 Filialen gemeldet, bis 2024 sank die Zahl auf 17.870.¹¹ Der Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands Deutschland, Stefan Genth, warnte im Oktober 2024, der Bargeldkreislauf drohe zusammenzubrechen, wenn sich das Filialsterben fortsetze.¹²

¹¹ Diese Zahlen sind der jährlichen Bankstellenstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen.

¹² Siehe <https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/14650-aktuelle-umfrage-barzahlung-und-bargeldabhebung-im-einzelhandel-beliebt-hde-fordert-staerkung-des-bargeldkreislaufs>.

Nr. 8: Händlergebühren

Fragestellung: Werden sich die Händlergebühren im Vergleich zwischen Bargeld und E-Euro derart unterscheiden, dass ein Anreiz besteht, die Kunden von der Nutzung eines der Zahlungsmittel abzuhalten?

E-Euro	Bargeld
<p>Die Händlerentgelte müssen gemäß Verordnungsentwurf dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen“. Über die „einschlägigen Kosten“ der Zahlungsdienstleister und Banken hinaus darf eine „angemessene“ Gewinnspanne einkalkuliert werden (Artikel 17 Absatz 2). Ziel ist es, „eine wirksame Nutzung des Digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten“ (Artikel 15 Absatz 2).</p> <p>Zudem teilte uns die Deutsche Bundesbank mit, dass die Europäische Zentralbank „die Kosten für die Ausgabe des Digitalen Euro und die Abwicklung der Transaktionen“ übernehme, wodurch Zahlungsdienstleister „im Hinblick auf laufende Kosten im Vergleich zu anderen Zahlungsverfahren grundsätzlich bessergestellt würden“.</p> <p>Fazit: Wenn der E-Euro in Preiskonkurrenz mit Kreditkarten und anderen digitalen Zahlungsmitteln tritt, dürften die von Händlern zu tragenden Gebühren für elektronische Zahlungen allgemein sinken, während die Kosten im Bargeldbereich weiter steigen. Das ist ein Anreiz für die Händler, Kunden zur Nutzung digitaler Zahlungsmittel aufzufordern. Eine Annahmepflicht für Bargeld könnte dann nach und nach immer unverhältnismäßiger erscheinen.</p>	<p>Händler sind schon heute exorbitanten Münzgeldeinzahlungsgebühren ausgeliefert. Das Problem wird von der Bargeld-Verordnung nicht adressiert. Durch die Medien ging jüngst der Fall eines Bäckers aus Delmenhorst (Niedersachsen).¹³ Er rief seine Kunden dazu auf, mit Karte zu bezahlen, weil Wechselgeld teuer geworden ist. Früher bekam er Münzrollen bei der Bank zum Nennwert, doch heute zahlt er 50 Cent obendrauf.</p> <p>Grund für die hohen Gebühren ist im Wesentlichen die EU-Münzgeldprüfungsverordnung.¹⁴ Banken ist es seit 2015 verboten, bei ihr eingezahlte Münzgeldrollen direkt wieder auszugeben. Stattdessen müssen die Münzen mit teuren Geräten auf Echtheit untersucht werden. Da die Banken nicht jede Filiale mit einem Gerät ausstatten wollen, geben sie die Sache an Wertdienstleister ab. Die Kosten für Transport, Prüfung und Neuverpackung trägt am Ende dann der Händler.</p> <p>Das Gesetz ist unverhältnismäßig: Der jährliche Schaden durch Münzgeldfälschung liegt in Deutschland nach den Statistiken der Bundesbank bei grob 100.000 Euro und ist damit um ein Vielfaches geringer als der Erfüllungsaufwand der Verordnung. Im Wesentlichen wird nur die 2-Euro-Münze gefälscht. Nachgebildete Münzen im Wert von 1 bis 20 Cent tauchen gar nicht auf. Trotzdem müssen die Banken alle</p>

13 Siehe <https://www.instagram.com/reel/DOqJ4goDOSI/> und <https://www.dk-online.de/lokales/delmenhorst/artikel/warum-baeckereien-in-delmenhorst-kartenzahlung-bevorzugen-49440692>.

14 Siehe dazu auch <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/pro-finanzen/geld-ausgeben/dank-eu-voschrift-muenzen-kosten-mehr-als-ihr-wert-13756893.html>.

	<p>bei ihr eingezahlten Münzrollen entrollen, prüfen und neu verpacken.</p> <p>Mit der EU-Bargeld-Verordnung nach dem Entwurf der Kommission würde weder die Münzgeldprüfungsverordnung angepasst noch ein Gebührendeckel für Händlerentgelte eingeführt. Somit bliebe es bei einem Anreiz für Händler, die Kunden zu elektronischen Zahlungen aufzufordern. In der Folge sänke die Bargeldnutzung schneller und die Gebührensätze für Bargeldeinzahlung und -auszahlung nähmen weiter zu, weil die Kosten der Bargeldinfrastruktur bei geringer Bargeldnutzung nicht merklich zurückgehen, aber auf eine kleinere Nutzergruppe verteilt werden müssen.</p>
--	---

Erläuterung

→ Zu Gebühren für Händler beim Digitalen Euro siehe Artikel 15 Absatz 2 sowie Artikel 17 Absatz 2.

→ Die Münzgeldprüfungsverordnung besitzt die fortlaufende Nummer 1210/2010.

Prominente Stimmen sagen

„Die Botschaft, die wir senden, wenn der Staat sein eigenes, von ihm emittiertes Zahlungsmittel ablehnt ... Das ist wirklich nicht hinzunehmen!“

Stefan Hardt, Zentralbereichsleiter Bargeld der Deutschen Bundesbank, bei einem Auftritt auf der Jahresversammlung der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste am 13. November 2024 in Berlin.

„Bei Zahlungen an staatliche Stellen war nur noch in knapp der Hälfte aller Fälle eine Barzahlung möglich. Die Akzeptanz unbarer Zahlungsmittel ist dagegen an allen genannten Zahlungsorten deutlich gestiegen.“

Die **Deutsche Bundesbank** in ihrem Monatsbericht April 2025 über die Lage in der Bundesrepublik.

„Die EZB spricht sich für die Annahme von Bargeld im öffentlichen Sektor aus, insbesondere im Verkehrsbereich und bei anderen öffentlichen Dienstleistungen. ... öffentliche Verkehrsbetriebe sollten der inklusiven Teilhabe Vorrang geben und praxistaugliche Barzahlungsmöglichkeiten aufrechterhalten.“

Piero Cipollone, Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, in einem EZB-Blogbeitrag, 4. August 2025.

„Die Geltung des Verordnungsentwurfs für öffentliche Institutionen bedürfte der Klarstellung.“

Prof. Franz-Christoph Zeitler, Bundesbank-Vizepräsident a. D. und Jurist, über die Schwächen der Bargeld-Verordnung nach dem Entwurf der EU-Kommission von 2023. In seinem Gastbeitrag in der Börsen-Zeitung vom 24. Februar 2025 forderte er eine Bargeld-Annahmepflicht nicht nur für staatliche Stellen, sondern auch für Gastronomie und Einzelhandel. Zeitler unterstützt die Petition für den europaweiten Schutz des Bargelds.

„Die Akzeptanz von Bargeld für Zahlungen im Handel, der Gastronomie und für öffentliche Verwaltungsleistungen sinkt kontinuierlich. ... Menschen ohne Zugang zu digitalen Zahlungsmethoden, wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen oder älteren Erwachsenen, droht sogar der Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe.“

Dorothea Mohn, Finanzexperte vom Bundesverband der Verbraucherzentralen, in einer vzbv-Pressemitteilung vom 5. Januar 2026.

„Ein gesetzliches Zahlungsmittel, das privilegiert wird, verdrängt das andere durch ökonomische Incentives, nicht durch demokratische Entscheidung.“

Prof. Christian Rieck, Ökonom, in einem LinkedIn-Beitrag über die EU-Verordnungsentwürfe über den Digitalen Euro und das Bargeld am 8. November 2025.

„Mit Bargeld bezahlen ist etwas sehr Menschliches: Man tauscht es im Rahmen einer direkten Begegnung gegen Ware oder eine Dienstleistung. Ökonomisch ist eine Buchung das Gleiche, psychologisch nicht.“

Prof. Manfred Spitzer, Neurowissenschaftler, in seiner Unterstützungserklärung zur Petition für den europaweiten Schutz des Bargelds.

